

Eitorf, den 27.04.2020

Amt 60 - Amt für Bauen und Umwelt

Sachbearbeiter/-in: Hartmut Derscheid

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

i.V.  
\_\_\_\_\_  
Erster Beigeordneter

**MITTEILUNGSVORLAGE**  
- öffentlich -

**Sitzungsvorlage**

Hauptausschuss

25.05.2020

**Tagesordnungspunkt:**

Änderung im Straßenbaubeitragsrecht (Kommunalabgabengesetz - § 8 KAG NRW)  
- hier: Einfügung des neuen § 8 a „Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen,,

**Mitteilung:**

Es wird Bezug genommen auf die Mitteilungsvorlage HA 17.02.2020.

Mit Datum vom 07.04.2020 berichtet der Städte- und Gemeindebund über die zwischenzeitlich erfolgte Veröffentlichung der Förderrichtlinie sowie entsprechenden erforderlichen Grundlagen.

Danach ergibt sich (für Eitorf) zunächst folgendes.

- Aktuell einzige Straßenausbaumaßnahme (§§ 8, 8a KAG NW) ist die nachmalige Herstellung der Straße „Leienberg/Siegstraße“ von „Bergstraße“ bis Einmündung „Poststraße“. Der Baumaßnahmebeschluss des Rates datiert vom 13.05.2019, so dass die geänderten Vorschriften hier zur Anwendung kommen.
- Das bereits vorliegende „Ausbau- und Unterhaltungskonzept für Verkehrsflächen der Gemeinde Eitorf“ entspricht zwar in wesentlichen Punkten dem nun vorliegenden Muster, ist jedoch zu ergänzen um „Abschnitt“ (ggfls.) jedoch insbesondere um die „konkrete Straßenausbaumaßnahme (z.B. nachmalige Herstellung der Fahrbahn, erstmalige Herstellung eines ausreichenden Frostschutzes usw.) Da das bisherige Konzept sowohl Maßnahmen nach dem BauGB als auch dem KAG NW enthielt, sollten diese aus Gründen der Rechtssicherheit getrennt und zum 01.01.2021 neu erstellt werden.
- Eine Änderung der Straßenbaubeitragssatzung ist aktuell nicht erforderlich. Gleichwohl ist der Städte- und Gemeindebund derzeit bei der Erarbeitung eines neuen Satzungsmusters.
- Förderverfahren:
- Anträge sind unmittelbar an die Bewilligungsbehörde: NRW.BANK zu richten.
- Da eine Förderung erst gewährt wird, wenn der umlagefähige Aufwand abschließend ermittelt und festgestellt wurde, entfällt (voraussichtlich) das Vorfinanzierungsinstrument der Vorausleistungserhebung.
- Da die bewilligte Zuweisung den von den Beitragspflichtigen zu zahlenden Aufwand reduziert, erfolgt erst nach Bewilligungsbescheid die Beitragserhebung.

**Anlage:**

Schnellbrief des Städte- und Gemeindebundes mit Anlagen